

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 74 (1996)
Heft: 6-7

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

Anrechnung von veräussertem Vermögen bei Heimeintritt

Nach dem Verkauf meines Hauses habe ich jedem meiner vier Kinder Fr. 50000.– als Vorrang auf künftiges Erbe überwiesen. Wenn ich nun in ein Alters-, Pflege- oder Kranken-heim eintreten müsste, würden dann die Fr. 200 000.–, die ich den Kindern vermach habe, bei der Berechnung des Taggeldes noch als Vermögen angerechnet? Besteht eine Karentz- oder Verjährungsfrist, nach deren Ablauf diese Fr. 200 000.– bei der Be-

rechnung des Taggeldes nicht mehr in Betracht fallen?

Wenn Sie von «Taggeld» schreiben, nehme ich an, dass Sie damit die Tagestaxe des Heimes meinen. Wie ich bereits früher («Zeitlupe» 2/1994, Seite 61) ausführen konnte, wird die Heimtaxe auch heute noch in Heimen mit herkömmlicher Taxordnung aufgrund von Einkommen und Vermögen der Pensionäre bestimmt. In diesem Falle müsste das als Erbverempfang ohne Rechtspflicht veräusserte Vermögen grundsätzlich angerechnet werden. Wieweit dies im Einzelfall tatsächlich geschieht, und ob allenfalls eine «Karentz- oder Verjährungsfrist» besteht, hängt von der Taxordnung des einzelnen Heimes ab und kann nicht generell beantwortet werden.

Keine Bedeutung hat Ihre Frage jedoch, wenn die Heimtaxe in Heimen mit neuzeitlicher Taxordnung aufgrund des Pflegebedarfes und nicht mehr aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse be-

stimmt wird. Diese neuen Taxordnungen können besser auf die neueren Entwicklungen in den Sozialversicherungen (EL, Hilflosenentschädigung, Krankenversicherung usw.) ausgerichtet werden, als dies bei herkömmlichen Regelungen möglich ist.

Wichtig ist Ihre Frage insbesondere auch im Hinblick auf einen allfälligen Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL). Bei den EL muss Vermögen, auf welches ohne Rechtspflicht verzichtet wurde, angerechnet werden, als ob es noch vorhanden wäre (vgl. dazu auch «Zeitlupe» 4/94, Seite 59). Dabei gibt es grundsätzlich keine «Verjährungsfrist», doch kann veräussertes Vermögen um jährlich 10 000 Franken reduziert werden. Hintergrund dieser Regelung ist einerseits die Tatsache, dass die EL als reine Bedarfsleistungen voll aus Steuergeldern finanziert werden, und andererseits der Umstand, dass privates Vermögen zur «3. Säule» bzw. zur privaten Vorsorge zählt und zusammen mit AHV und Pensionskasse ebenfalls zum Lebensunterhalt im Alter eingesetzt werden soll.

Sollten Sie tatsächlich später EL beanspruchen, so müssten Sie nicht unbedingt das Geld von Ihren Kindern zurückfordern. Es wäre auch denkbar, dass Ihre Kinder in dem Umfang an Ihren Unterhalt beitragen, wie der Verempfang im Rahmen der EL angerechnet wird.

nur während 10 Jahren ausgerichtet. Wir bezahlten in dieser Kasse ab 1965 bis 1983 Beiträge. Im Fonds dieser Personalvorsorgestiftung befinden sich über 20 Millionen Franken. Besteht eine Möglichkeit, diese Vorsorgestiftung zu verlassen, die Rentenzahlungen weiterzuführen? Wir haben doch für «unsere» Firma ein Leben lang gearbeitet! Es würde uns sehr bedrücken, wenn wir in unseren alten Tagen noch auf Ergänzungsleistungen angewiesen wären.

Rente der Vorsorgeeinrichtung

Das allgemeine Pensionskassen-Obligatorium trat erst mit dem Bundesgesetz über die Berufliche Vorsorge (BVG) auf 1985 in Kraft. Sie schreiben, dass Sie bereits 1983 das Rentenalter erreicht haben. Damals war noch nicht vorgeschrieben, dass ein Arbeitgeber sein Personal bei einer Vorsorgeeinrichtung bzw. Pensionskasse obligatorisch versichern musste. Auch bestand grosse Freiheit bei der Ausgestaltung der freiwilligen betrieblichen Vorsorge. Ich kenne zwar das Reglement nicht, doch entnehme ich Ihrer Schilderung, dass offenbar die Leistungen aufgrund eines Deckungskapitals aufgebraucht waren. Weitere Einzelheiten müssten bei der Pensionskasse erfragt werden; da Ihr «Versicherungsverhältnis» schon vor dem BVG begründet wurde, glaube ich kaum, dass Ihnen allenfalls auch die BVG-Aufsichtsbehörde weiterhelfen kann.

Dass Ihr Arbeitgeber schon damals eine Vorsorgeeinrichtung führte, war fortschrittlich. Die Auszahlung eines Deckungskapitals in Form einer monatlichen Rente war damals nicht unüblich. Unter diesen Umständen ist nicht anzunehmen, dass Sie

HUMAN TECHNIK

Oma hört die Türklingel nicht!?

lisa von Humantechnik: und das Läuten von Türklingel und Telefon (und das Weinen des Babys) werden überall sichtbar.

Durch Übertragung der Signale in jeden Raum der Wohnung über das vorhandene Stromnetz. Keine Installationsarbeiten notwendig. Sender und Empfänger einfach in die vorhandenen Steckdosen einstecken. Postzulassung vorhanden!

Wir beraten Sie gerne:



Fürthaler Hilfsmittel für Hörbehinderte
St.-Wolfgang-Strasse 27
6331 Hünenberg
Telefon und Fax 041/781 03 33

Auszahlungen der Vorsorgeeinrichtung und EL-Anspruch

Wir erhalten als AHV-Rente nur Fr. 2464.–. Bis 1993 bezogen wir auch Rente von Fr. 417.– aus einer Personalvorsorgestiftung. Diese Rente wurde aber

heute noch irgendwelche Ansprüche gegenüber der Vorsorgeeinrichtung geltend machen können. Über allfällige freiwillige Leistungen kann allein die Pensionskasse aufgrund ihres Reglementes entscheiden. Allerdings besteht wenig Aussicht, denn die Pensionskassen haben sich an klare Vorschriften zu halten.

Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL)

Nach dem Auslaufen Ihrer beruflichen Vorsorge müssen Sie mit einer Ehepaar-Rente von weniger als 2500 Franken leben. Wie Sie schreiben, würde es Sie jedoch «bedrücken», wenn Sie in Ihren «alten Tagen» noch auf Ergänzungsleistungen angewiesen wären. Ich kann allerdings Ihre Befürchtungen nicht teilen, besteht doch – wie auf die AHV-Rente – grundsätzlich ein gesetzlich geregelter Rechtsanspruch auf EL. Der Unterschied liegt allein darin, dass die AHV-Renten aufgrund der Beitragsjahre und der Einkommenshöhe berechnet werden, während die EL als sogenannte Bedarfsleistungen von den persönlichen wirtschaftlichen Verhältnissen, das heißt von Einkommen und Vermögen sowie von den Ausgaben, abhängen.

Gerade Ihre «Lebensgeschichte» zeigt, dass die Leistungen der AHV/IV nicht immer ausreichen, um den Existenzbedarf der Versicherten angemessen zu decken, wie dies jedoch das verfassungsmässige Ziel wäre. Wenn das Verfassungsziel allein über die Renten erfüllt werden sollte, würde dies einerseits in vielen Fällen zu Überdeckungen führen und andererseits die staatliche Versicherung allzu stark belasten. Um die öffentlichen Mittel gezielt einzusetzen,

soll das Ziel nicht in jedem Fall über die Renten allein erreicht werden, sondern unter Einbezug der Ergänzungsleistungen. Dies erlaubt es auch, in den Fällen, in denen tatsächlich ein Bedarf besteht (zum Beispiel wegen zu geringer AHV/IV-Rente, fehlender Pensionskasse, hohen Krankheits-, Heim- oder Pflegekosten usw.) wesentlich höhere gezielte Leistungen auszurichten, als dies mit genereller Rentenerhöhung möglich wäre.

Die EL sind keine Fürsorge- oder Sozialhilfeleistungen, sondern gehören zur AHV/IV. Sie werden denn auch in den meisten Kantonen von den Organen der Sozialversicherung, also von Ausgleichskassen und AHV-Zweigstellen, bearbeitet. Damit besteht keinerlei Anlass zu Bedenken, einen berechtigten Anspruch auf EL geltend zu machen. Vielmehr nehmen Sie damit lediglich ein verfassungsmässig verankertes Recht wahr. Vielleicht kann Sie die Tatsache beruhigen, dass heute in der Schweiz über 2 Milliarden Franken an EL bezogen werden, was belegt, dass die Ergänzungsleistungen heute einen unverzichtbaren Teil der eidgenössischen Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenvorsorge darstellen.

Recht

Erbvorbezug:

Be- statt Entlastung

Vor einigen Jahren verschrieben wir unser Haus als Erbvorbezug unserem Sohn. Statt uns zu entlasten, haben wir uns damit nur belastet! Alles wird uns ohne Abzüge durch Steuern aufgebrummt, Haus, Hypothek, Eigenmietwert und Grundsteu-

er. Freunde machen uns darauf aufmerksam, dass unser Fehler durch das Nutzungs- statt Wohnrecht entstand, sie seien durch das Wohnrecht von diesen Zahlungen entbunden. Nach Rücksprache auf dem Notariat stimmen diese Angaben nicht, Nutzungs- und Wohnrecht unterliegen den gleichen Bedingungen, wurde uns gesagt. Nachdem wir nun Ihren Artikel in der «Zeitlupe» 9/95, Seite 42, über

das Nutzniessungs- und Wohnrecht gelesen haben, wissen wir nicht mehr, was nun stimmt.

Im angesprochenen Artikel habe ich die zivilrechtliche Regelung der Nutzniessung und des Wohnrechts nach den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) dargestellt. Das ZGB bestimmt, dass der Nutzniessungsbe-

Widex hat das Ohr neu erfunden



senso, das weltweit erste volldigitale Hörgerät, ermöglicht:

- Hören in CD-Qualität.
- Vollautomatische Anpassung an wechselnde Hörsituationen.
- Unterdrückung von Störgeräuschen, Verstärken von Stimmen.
- Verhindern des unangenehmen Pfeifens (Rückkopplung).
- Völlig neue Anpassmethode im Ohr selber, die in jedem Fall bestmögliches Hören gewährleistet.

senso
by **WIDEX**

Möchten Sie gerne mehr über das völlig neue Hörsystem **senso** wissen? Wir senden Ihnen gerne unverbindlich und völlig kostenlos nähere Informationen.

Rufen Sie uns an: 01 830 00 50 – oder senden Sie den Coupon an: Widex Hörgeräte AG, Postfach, 8304 Wallisellen

Name: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

Z 2